

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 40 vom 2. Oktober 2012

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Stadt Bad Reichenhall
Vom 24. September 2012

1

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung über die Genehmigung der 42. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring
gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)
(Bereich Bebauungsplan „Lattenbergstraße“)

2

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die
Aufstellung des Bebauungsplanes „Lattenbergstraße“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

3

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung – DüV)
Vom 5. März 2007

4

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

**Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall
Vom 24. September 2012**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz -KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.2.2010
(GVBL S. 66), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Abs. 9 wird folgender Abs. 10 eingefügt:

„(10) Gebührenermäßigung für Vorschulkinder:

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung (Erreichen der allgemeinen Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1
Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) reduzieren sich die Benutzungsgebühren
nach Abs. 6 nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses.
Bei vorzeitiger Einschulung besteht kein rückwirkender Anspruch auf Reduzierung der Gebühren.
Werden Vorschulkinder von der Einschulung zurückgestellt, so entfällt die Gebührenreduzierung.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2012 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 24. September 2012
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung über die Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) (Bereich Bebauungsplan „Lattenbergstraße“)

Der Gemeinderat stellte die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring in seiner Sitzung am 17.7.2012 fest. Die Änderung betrifft den Bereich des Bebauungsplanes „Lattenbergstraße“.

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 16.7.2011, geändert am 24.4.2012 und 17.7.2012 mit Begründung vom 24.4.2012, geändert am 17.7.2012 ist vom Landratsamt Berchtesgadener Land mit Bescheid vom 19.9.2012 – Az. 31-610-10 – nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der geänderte Flächennutzungsplan sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mitterfelden, den 27. September 2012
Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lattenbergstraße“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Ainring beschloss den Bebauungsplan „Lattenbergstraße“ in der Planfassung und Begründung vom 25.9.2012 in seiner Sitzung am 25.9.2012 als Satzung. Es wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 25 Wohnhäusern geschaffen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, Satzung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 27. September 2012
Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) Vom 5. März 2007

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngeverordnung auf

Grünlandflächen im Landkreis Berchtesgadener Land

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

1. Dezember 2012 bis 15. Februar 2013

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 1. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November dürfen nicht mehr als 40 kg Ammoniumstickstoff oder 80 kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

Pfaffenhofen, den 1. Oktober 2012
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie

Ilmberger, LD
